

MOTION von Willy Haderer (SVP, Untereengstringen)

betreffend Änderung von § 35b Abs. 2 und § 35e des Finanzausgleichsgesetzes

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung von § 35b Abs. 2 und § 35e (Einfügung vom 7. Februar 1999) des Finanzausgleichsgesetzes zu veranlassen, da die darin genannten Bedingungen nicht erfüllt werden. Das heisst solange die Stadt Zürich im Polizeibereich Aufgaben wahrnimmt, die im übrigen Kantonsgebiet von Spezialdiensten der Kantonspolizei erfüllt werden, ist der Lastenausgleich gemäss § 35b im Rahmen dieser Mehraufwendungen zu kürzen.

Willy Haderer

Begründung:

Die Formulierung in den genannten Rechtsnormen kann den Regierungsrat entgegen den Materialien zur Behandlung der Lastenausgleichsvorlagen (Vorlage 3639; KR-Nrn. 380/1996 und 58/1997) offensichtlich nicht dazu veranlassen, Rückbehalte oder Kürzungen gemäss § 35e vorzunehmen. Weil die Stadt Zürich durch die Aufrechterhaltung von verschiedenen Spezialdiensten, insbesondere in den namentlich im Gesetz erwähnten Bereichen der Kriminal- und Seepolizei, die Zielsetzungen der seinerzeitigen Lastenausgleichsvorlage nicht erfüllt, sind die entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zu präzisieren.

Zahlreiche Gemeindebehörden haben sich für den Lastenausgleich an die Stadt Zürich im Polizeibereich eingesetzt, in der Erwartung, dass damit eine neue Aufgabenteilung einhergeht und umgesetzt wird, und dass bestehende Parallelorganisationen verschwinden. Die ständigen Diskussionen um die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei Zürich deuten darauf hin, dass die Stadtpolizei noch immer Aufgaben wahrnimmt, die im übrigen Kantonsgebiet in die Zuständigkeit der kantonalen Spezialdienste fallen. Das widerspricht nicht nur in finanzieller Hinsicht dem mit der Lastenausgleichsvorlage verfolgten Ziel. § 35b Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (LS 132.1) ist daher in dem Sinne zu ändern, dass der Lastenausgleich an die Stadt Zürich im Polizeibereich eine Kürzung erfährt, wenn und so lange die Stadtpolizei Zürich Aufgaben wahrnimmt, die im übrigen Kantonsgebiet von den Spezialdiensten der Kantonspolizei wahrgenommen werden.

Im Sinne des „neuen politischen Sprachgebrauches“ in der deutschsprachigen Spitzenpolitik müssen sich zahllose Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als „verarscht“ vorkommen, wenn sie heute zuschauen müssen, dass die Stadt Zürich zwar die vom Kanton versprochenen Mittel (ca. 50 Mio. Franken jährlich) für die Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben erhält, diese Mittel aber prestigegerichtet für die teure Aufrechterhaltung von Parallelorganisationen im Spezial-Polizeibereich einsetzt und damit dem Staatswesen unnötige Mehrkosten beschert.